

Trägerverein
31. Eidgenössisches Jodlerfest
2023 in Zug

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Trägerverein 31. Eidgenössisches Jodlerfest 2023 in Zug**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und die Durchführung des Eidgenössischen Jodlerfests 2023 in Zug (EJF 2023) und damit die Förderung des Kulturguts bezüglich Jodeln, Alphornblasen, Fahnenschwingen und anderer traditioneller kultureller Tätigkeiten. Der Trägerverein delegiert die Ausführung dieser Arbeiten an den «Verein Eidgenössisches Jodlerfest 2023 Zug».

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind folgende Vereine:

- Jodlerklub Bärgblueme Steinhausen
- Jodlerklub Bärgbrünneli Menzingen
- Jodlerklub Echo Baarburg
- Jodlerklub Edelweiss Walchwil
- Jodlerklub Heimelig Baar
- Jodlerdoppelquartett Zug
- Jodlerklub Schlossgruoss Cham
- Jodlerklub vom Ägerital
- Fahnenschwingergruppe Zug/Schwyz
- Alphorngruppe «Echo vo de Bärenegg»
- Alphorngruppe Fraueschüheli Morgarten
- Zuger Alphornbläser-Vereinigung
- VSV Sektion Zug

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten möglich.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Mitgliederbeitrag bei Austritt und Ausschluss

Bei einem Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Art. 7 Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzielle Mittel

Art. 8 Finanzielle Mittel

Jedes Vereinsmitglied hat einen einmaligen Mitgliederbeitrag von 200 Franken zur Verfolgung des Vereinszwecks zu leisten. Die Vereinsmitglieder stellen dem Verein zudem bis spätestens am 28.2.20 zinslose und bis nach erfolgter

Durchführung des EJF 2023 von Seiten der Vereinsmitglieder unkündbare Darlehen von je 3000 Franken zur Verfügung.

Die Unkündbarkeit durch das Vereinsmitglied gilt auch im Fall des Austritts oder des Ausschlusses. Die Darlehen werden durch den Trägerverein dem «Verein Eidgenössisches Jodlerfest 2023 Zug» bis nach erfolgter Durchführung des EJF 2023 zinslos und durch den Darlehensgeber unkündbar zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 11 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus je einem namentlich bestimmten Abgeordneten der Mitgliedervereine zusammen. Für den Verhinderungsfall kann eine Stellvertretung bezeichnet werden. Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahrs, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail mindestens 15 Tage vor der Versammlung an die dem Sekretärgemeldeten Adressen zu erfolgen. Eingaben und Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens acht Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten eingehen. Später eingehende, nicht traktandierte Anträge und Anfragen sind an der Versammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist zudem innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten, wenn dies von mindestens drei Mitgliedervereinen unter Angabe der Traktandenschriftlich beim Präsidenten oder Sekretär verlangt wird.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll durch den Sekretär des Vorstands geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig.

Art. 15 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

Die Festsetzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder



- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- b) Die Wahl des Sekretärs und des Kassiers, falls diese nicht dem Vorstand angehören
- c) Die Wahl des Revisors
- d) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und des Revisors
- e) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- f) Die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- g) Die Genehmigung des Jahresberichts über den «Verein Eidgenössisches Jodlerfest 2023 Zug»
- h) Die Entgegennahme des Berichts des Kassiers
- i) Die Entgegennahme des Berichts des Revisors
- j) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- k) Die Entlastung des Vorstands und des Revisors
- l) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Die Genehmigung von Reglementen, insbesondere für die Organisation, die Kompetenzen und die Entschädigungen des «Vereins Eidgenössisches Jodlerfest 2023 Zug» sowie die Liquidation des Vereins
- n) Die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- o) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- p) Die Genehmigung der Schlussrechnung nach Abschluss des EJF 2023.

Jeder von den Mitgliedervereinen bestimmte Abgeordnete hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins, die Fusion mit anderen Vereinen oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Abstimmungen und Wahlen haben in jedem Fall offen zu erfolgen.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon mindestens einem Abgeordneten der Mitgliedervereine. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie des Sekretärs und des Kassiers für den Fall, dass die beiden Letztgenannten nicht Mitglieder des Vorstands sind, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Unter Vorbehalt des Abberufungsrechts werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer des Bestehens des Vereins gewählt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

Art. 17 Befugnisse des Vorstands

Die Befugnisse des Vorstands sind:

- a) Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Überwachung der Tätigkeiten des «Vereins Eidgenössisches Jodlerfest 2023 Zug»
- f) Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zur näheren Präzisierung der Vorstandsaufgaben kann der Vorstand Reglemente, Pflichtenhefte oder anderweitige Regelwerke erlassen.

Unterschriftsberechtigt sind sämtliche Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Art. 18 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht

dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich, elektronische Kommunikation wie Fax oder E-Mail, Telefon) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmen-gleichheit steht dem Präsidenten der Stichtentscheid zu. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 19 Gründung des Vereins «Eidgenössisches Jodlerfest 2023 Zug»

Zur Organisation und Durchführung des EJF 2023 wird der Vorstand beauftragt, den «Verein Eidgenössisches Jodlerfest 2023 Zug» zu gründen. Dieser Verein fungiert als Organisationskomitee für das EJF 2023.

Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, dem Organisationskomitee Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Das Organisationskomitee ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an seine Statuten, die entsprechenden Reglemente des Trägervereins und des Eidgenössischen Jodlerverbands sowie das Pflichtenheft des Eidgenössischen Jodlerverbands zur Übernahme und Durchführung des Eidgenössischen Jodlerfests 2023 gebunden.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor, der nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss. Er darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Wahl des Revisors durch die Vereinsversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstands oder mindestens zwei Mitgliedervereinen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Revisor ist unbeschränkt wieder wählbar.

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 21 Vereinsjahr, Genehmigung der Jahresrechnung

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die vom Vorstand und dem Revisor geprüfte Rechnung ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Liquidation

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach vollständiger Durchführung und Genehmigung der Schlussrechnung des EJF 2023 oder durch Beschluss der Vereinsversammlung.

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, falls die Vereinsversammlung nicht eigens dafür Liquidatoren bestimmt. Die Liquidation hat gemäss den Bestimmungen eines separaten Liquidationsreglements zu erfolgen.

Das Liquidationsergebnis ist nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zu gleichen Teilen an die dreizehn Mitgliedervereine zu verteilen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.6.19 in Zug genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

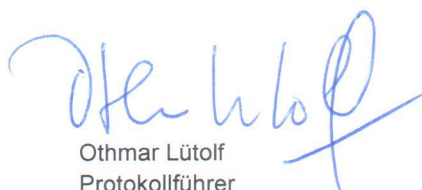
19.11.21 | Statutenänderung:

Artikel 22; Tippfehler von an die dreizehn ~~(neun)~~ Mitgliedervereinekorrigiert

Genehmigung an der a.o. GV vom 19. November 2021 und wurden sofort in Kraft gesetzt.



Michel Schmid
Präsident



Othmar Lütolf
Protokollführer